



www.**ZKHMV**.ch
Zürcher Kantonaler Harmonika-Musik-Verband

FAHNENREGLEMENT



FAHNEN - REGLEMENT

Die Kantonalflagge, geweiht im Jahre 1961 im Stadthof Uster, ist Eigentum des Zürcher Kantonalen Harmonika-Musik-Verbandes (ZKHMV). Der Kantonalvorstand des ZKHMV übt die Aufsicht über die Kantonalflagge aus und erlässt zu ihrer sachgemässen Wartung und Verwendung folgendes Fahnen-Reglement:

- Art. 1 :** Die Kantonalflagge ist das unverbrüchliche Symbol und Emblem aller im ZKHMV vereinigten Mitglieder und Freunde der Haus- und Volksmusik.
- Art. 2 :** Ihre Verwendung ist überall dort gegeben, wo es die Belange des ZKHMV, in Freud und Leid, an der Öffentlichkeit zu vertreten gilt.
Der Entscheid über die Verwendung liegt in allen Fällen beim Kantonalpräsidenten des ZKHMV.
- Art. 3 :** Der Kantonalfähnrich wird in der Regel vom Organisations-Komitee des ZKHMV des festgebenden Ortes bestimmt, oder ausnahmsweise vom Kantonalpräsidenten des ZKHMV.
Wird der Kantonalfähnrich vom Kantonalpräsidenten auf seine Veranlassung hin aufgeboten, dann übernimmt die Kantonalkasse die aus dem Aufgebot resultierenden Kosten für Bahn, Verpflegung und Logis.
- Art. 4 :** Soweit der Kantonalpräsident nichts anderes bestimmt, befindet sich die Kantonalflagge in der Regel in der Obhut der durchführenden Sektion des letzten Kantonalen Harmonika-Musikfestes.
Dieses Organisations-Komitee übernimmt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Kantonalflagge, bis zu einer Weitergabe, die volle Verantwortung für eine sachgemässe Behandlung und Aufbewahrung gegenüber dem ZKHMV.
- Art. 5 :** Die Organisation der Überführung und Übergabe der Kantonalflagge von einem Ort zum anderen ist jeweils Sache der ehemaligen Festsektion.
Die Kosten der Überführung der Kantonalflagge, inklusive der Ausstattung der vereinbarten Anteile an Ehrendamen und der kostümierten Begleitung, werden von der ehemaligen Festsektion bezahlt. Für diesen Fall ist ein entsprechender Betrag zurückzustellen.
- Art. 6 :** Anlässlich der Übergabe der Kantonalflagge erfolgt die Ausfertigung eines Übernahme- bzw. Übergabe-Protokolls, vom dem eine Kopie dem Kantonalpräsidenten zu übergeben ist.

Dieses Fahnenreglement wurde anlässlich der Delegierten-Versammlung vom 13.1.1980 in Elsau von den Delegierten gutgeheissen und tritt ab sofort in Kraft.

8600 Dübendorf, 13. Januar 1980

Der Kantonalpräsident: Der Kantonalsekretär:

Karl Henggeler Daniel Haenseler